



Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Zulassung der Zuchtrichter
- § 3 Definitionen
- § 4 Zuständigkeit des JA und des VDH
- § 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter
- § 9 Vorprüfung
- § 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung
- § 11 Ausbildung
- § 12 Beendigung der Ausbildung
- § 13 Prüfung
- § 14 Ernennung / Ablehnung
- § 15 Beginn der Tätigkeit

Schlussbestimmungen

- § 16 Teilnichtigkeit
- § 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis:

JA	Japan Akita e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
ZROb	Zuchtrichterobmann
ZRA	Zuchtrichterausschuss
ZRO	Zuchtrichterordnung
ZRAO	Zuchtrichterausbildungsordnung
AO	Ausstellungs-Ordnung

Präambel

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion zur Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für den JA gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im JA ist der JA-Zuchtrichterobmann.

Bei Nichtbesetzung des ZROb ist der Vorstand des JA zuständig.

§ 2 Zulassung der Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter

im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH oder FCI-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter

sind Zuchtrichter, denen vom JA oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezialzuchtrichter für die Rasse Akita sein und die Rasse Akita auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter des JA führt der JA der diese Liste dem VDH mitteilt. Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter

sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des JA zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die Rasse Akita Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der Rasse Akita betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr

nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobmann

sollte im JA eingesetzt werden. Er sollte Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des JA zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

Ein Zuchtrichterausschuss

sollte im JA zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden. Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt dem JA-Vorstand überlassen, sofern Satzung und die Ordnungen des JA nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

§ 4 Zuständigkeit des JA und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung von Spezial-Zuchtrichtern für die Rasse Akita obliegt dem JA. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen das zuständige JA-Vorstandsmitglied – nach Beratung im JA-ZRA -, gegen dessen ablehnende Entscheidung der JA-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der JA-Vorstand entscheidet endgültig.
2. Solange der JA keine eigene oder gewählte Prüfungskommission hat, liegt die Zuständigkeit der Annahme als Bewerber beim VDH.
3. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen sind diese von dem JA gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedienen sich der JA und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungs-Kommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken.

Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllen eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der JA und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt)
2. Der JA hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Die Kommission wird vom zuständigen JA-ZROb gebildet.
3. Ist der JA aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann der JA-Vorstand eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die vom JA betreute Rasse sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom JA – Vorstand der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.
4. Soweit einschlägig gilt im Übrigen § 6 Ziff. 4. der VDH-ZRAO.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezialzuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Zuchtrichterobmann des JA beim zuständigen Gremium des JA mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste die der ZROb führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß den jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den JA.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretische/schriftliche und praktische/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

7. Der JA kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Der JA-ZRA hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht an den JA-Vorstand. Zuständig für die Ernennung ist der JA-Vorstand, der vom JA-ZROb insoweit beraten wird.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwalt

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er:
 1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.
 2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben
 3. mindestens 21 Jahre alt sein
 4. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut.
 5. Sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt als Sonderleiter ausgeübt worden sein sollte.
 6. mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebewertung des VDH ist Pflicht.
3. Der JA kann von Ziff. 1. 1. – 6. kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Die Bewerbung muss auch dann über den JA erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird, ausgenommen für Rassen, die direkt über den VDH betreut werden. Der JA ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Will jemand Spezial-Zuchtrichteranwalt für eine Rasse werden, die direkt über den VDH betreut wird, so ist die Bewerbung unmittelbar an den VDH zu richten. Dabei gelten die Voraussetzungen der VDH-ZRAO im dortigen § 8.1, mit Ausnahme des dortigen letzten Halbsatzes zu 4.
7. Der JA kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die von ihm betreute Rasse zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des JA oder im Falle der direkt vom VDH betreuten Rassen vom VDH-Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des JA mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland

der Rasse erwünscht.

Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit die Zahl der Anwartschaften bis auf 50% zu reduzieren.

2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl von 100 Akita beurteilt haben.

Bei erfahrenen VDH Spezial-, Gruppen- oder Allgmeinuzuchtrichtern kann diese Mindestzahl nach Abstimmung mit dem JA-ZROb herabgesetzt werden. Die so neu festgesetzte Mindestzahl muss sich aber an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse orientieren. Maßgeblich ist hierbei der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der Rasse Akita in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
3. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde
4. bei mehr als 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

als unterste neue Mindestzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen JA-ZROb und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem zuständigen JA-ZROb oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen JA-ZROb zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.
Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen JA-ZROb oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen JA-ZROb oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst.
Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den JA, oder durch einen anderen VDH Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des JA-ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung - die Zustellung gilt mit einfachem Brief 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt - das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

3. Anderenfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung / Ablehnung

1. Das zuständige JA-Vorstandmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den JA-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den JA wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des JA bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 JA-ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 JA-ZRAO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird unzulässiger Weise die Richtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig.

Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des JA an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Schlussbestimmungen

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der JA ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung oder zur Angleichung der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung verpflichtet. Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.